



Hinweise zur Nutzung von Sicherheitskarten für Dienstleister

- A. Auszug aus dem Nutzungs- und Betriebshandbuch (NBHB) der Bundesanstalt Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS); Revision vom 24.10.2025:

„8.1.10 Technische Dienstleister als Teilnehmer“

Als Dienstleister im Sinne dieses Dokumentes werden Hersteller oder Serviceunternehmen (bspw. Fachbetriebe zur Fahrzeugumrüstung) bezeichnet, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Digitalfunk BOS erbringen.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Prüfung und Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs wird den Dienstleistern ein eingeschränkter Netzzugang gewährt. Dieser wird von der jeweils zuständigen AS bereitgestellt.

Der Dienstleister oder die ihn beauftragende BOS hat mit der Beantragung der DL-Karten gemäß der Regelungen der AS seine fachliche Befähigung und die Beauftragung durch eine BOS nachzuweisen. Diese bestätigt damit die Eignung des Dienstleisters.

Die Einhaltung der landesspezifischen Sicherheitsanforderungen liegt in Verantwortung der beauftragenden BOS.

Die fachliche Eignung der Unternehmen kann z. B. durch Qualifikationszertifikate nachgewiesen oder durch unmittelbare Erfahrungen aus gemeinsamer Zusammenarbeit erworben worden sein.

Beantragung, Ausgabe und Umgang mit Sicherheitskarten für Dienstleister (Dienstleisterkarten)

Die BOS des Bundes und der Länder beantragen die notwendige Menge an Sicherheitskarten gemäß landes- bzw. bundesspezifischer Regelungen.

Die Ausgabe erfolgt für die Dauer der Auftragsdurchführung und ist revisionssicher durch die AS bzw. die BOS nachzuweisen.

Die Weitergabe durch den Dienstleister an Dritte ist untersagt. Der Verlust einer Dienstleiterkarte ist unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Dieser meldet den Verlust der zuständigen AS, die gemäß ihrer Sicherheitsrichtlinien weiter handelt.

Die Regelungen zum Umgang (Konfiguration, Personalisierung, Ausgabe, Nachweisführung, Kontrolle, ggf. Kostenregelung) mit Dienstleiterkarten sind nicht Bestandteil des Nutzungs- und Betriebshandbuchs sondern sind durch die AS festzulegen.

Die Ausfertigung der Dienstleiterkarten erfolgt durch die AS von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der unten beschriebenen Technischen Rahmenbedingungen.

Technische Rahmenbedingungen

Für Funkteilnehmer und Rufgruppen der Dienstleister sind der Organisationsblock 300 (Z-Dienstleister) und dessen Unterorganisationsblöcke zu nutzen.

Die BDBOS stellt den Dienstleistern acht Rufgruppen (DL_1_N bis DL_8_W) für die ausschließliche Nutzung zur Verfügung. Deren zugeordneter Distrikt umfasst das gesamte BOS-Digitalfunknetz.

Für die Bereitstellung der Dienstleiterkarten können die durch die BDBOS vorreservierten oder eigenen ISSI verwendet werden. In jedem Fall ist die Personalisierung mit dem bundeseinheitlichen Dienstleisterschlüssel vorzunehmen.

Regelung zur bundesweit einheitlichen Nutzung von DMO-Gruppen für Dienstleister sind dem aktuellen DMO-Nutzungskonzept zu entnehmen.

Festlegungen zur Endgeräteprogrammierung treffen die AS in eigener Verantwortung.“



Hinweise zur Nutzung von Sicherheitskarten für Dienstleister

B. Neben den Rahmenbedingungen der BDBOS sind folgende betrieblichen Festlegungen der Autorisierten Stelle Digitalfunk des Landes Brandenburg (ASBB) für Dienstleister zu beachten:

1. Durch die ASBB werden auf Antrag Sicherheitskarten für Dienstleister unter Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt.
2. Der Dienstleister beantragt mit dem Nachweis der Beauftragung durch eine BOS die Sicherheitskarten bei der ASBB. Dieser Nachweis hat den Auftragsinhalt und die Dauer der Beauftragung zu beinhalten.
3. Der Dienstleister hat seine fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die beauftragende BOS bestätigt mit der Beauftragung die fachliche Eignung des Dienstleisters.

Nachweise können u. a. sein: - Auszug aus Gewerberegister

- TEA2 Lizenz
- Zertifikate (TETRA, TÜV, Handwerkskammer u. a.)

4. Die Bereitstellung der Sicherheitskarten erfolgt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Auftragsverhältnisses.
5. Der Dienstleister hat die Sicherheitskarten nach Auftragsbeendigung an die ASBB zurückzuführen. Beim Versand der Sicherheitskarten durch einen öffentlichen Zusteller sind diese vorab durch die ASBB sperren zu lassen.